



Schlichtungsordnung der Bayerischen Imkervereinigung

Gemäß der Satzung der Bayerischen Imkervereinigung ist die nachfolgende Schlichtungsordnung Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 1 Schlichtungsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.
- (2) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft.
- (2) Das Schlichtungsverfahren ist ebenfalls zuständig für Förder- und Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung.

§ 3 Zusammensetzung der Schlichtergruppe

- (1) Die Schlichtergruppe (im Anschluss Gremium genannt) besteht aus vier Verbandsmitgliedern und einem Vorsitzenden. Sie dürfen an der zur Verhandlung stehenden Streit-sache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.
- (2) Der Vorsitzende muss durch Wahl in sein Amt berufen sein. Er darf dem vom Verfahren betroffenen Parteien nicht angehören oder naher Angehöriger einer Partei sein.



§ 4 Der Vorsitzende

- (1) Zu jeder Vorstandswahl wird der Vorsitzende Schlichter gewählt.
- (2) Ist der Vorsitzende selbst betroffen, so ernennt der erweiterte Vorstand für die Streit-sache einen unparteiischen Vertreter.
- (3) Der Schlichter/Vertreter leitet das Verfahren und bestimmt die unparteiischen Verbandsmitglieder der Schlichtergruppe.

§ 5 Benennung des Schlichtungsgremiums

- (1) Der Schlichter/Vertreter teilt den beiden Parteien die Zusammensetzung des fünfköpfigen Schlichtungsgremiums mit.
- (2) Die das Verfahren betreibenden Parteien haben unter Darlegung ihres Anspruches die Möglichkeit einzelne Mitglieder wegen Befangenheit abzulehnen. Dies ist ausschließlich bei hinreichender Begründung möglich und hat durch einen Nachweis der Befangenheit, Parteilichkeit oder Abhängigkeit in jeglicher Form zu erfolgen.
- (3) Dies hat spätestens 7 Tage nach der Bekanntgabe des Gremiums in Form eines formlosen und undefinierten Einspruchs zu erfolgen.
- (4) Innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gremiums hat die ablehnende Partei eine vollumfängliche Begründung der Ablehnung zum abgelehnten Gremiumsmitglied zu erfolgen.

§ 6 Wegfall eines Schlichters oder des Vorsitzenden

- (1) Fällt ein Mitglied des Schlichtungsgremiums weg, so beruft der Vorsitzende des Gremiums einen Ersatz. Trifft dies auf den Vorsitzenden zu, so findet § 4 (2) Anwendung.
- (2) Jegliche Änderung der Zusammensetzung des Gremiums ist den Parteien innerhalb einer 3-Tages-Frist mitzuteilen.
- (3) Sollte innerhalb dieser Frist kein Ersatz gestellt werden können, sind die Parteien über den Verzug zu informieren.
- (4) Nach dem Einberufen eines Ersatzmitglieds gem. § 3 (1) i.V.m. § 5 (1) sind die Parteien über die Fortführung des Verfahrens zu informieren.



§ 7 Sitz des Schlichtungsgremiums

- (1) Das Gremium hat seinen Sitz am Sitz des Vorsitzenden bzw. am vereinbarten Sitzungsort.

§ 8 Verfahrensrecht

- (1) Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach dieser Schlichtungsordnung. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen soweit die Parteien zustimmen.

§ 9 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Verfahrens mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen 14 Tagen bei dem Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb von 7 Tagen.
- (3) Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens.
- (4) Er setzt, soweit erforderlich, Termine nach Rücksprache mit den benannten Vertretern an, lädt zur mündlichen Schlichtungstagung, zieht, so weit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Schlichtung und die Abstimmung innerhalb des Gremiums und verfasst den Schlichtungsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 10 Schlichtungsvergleich

- (1) Das Gremium soll vor Erlass des Schlichtungsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen.
- (2) Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Gremiums und den Parteien zu unterschreiben und an der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 11 Schlichtungsspruch

- (1) Der Schlichtungsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Gremiums zu unterzeichnen.
- (2) Den Parteien ist eine Ausfertigung zuzustellen.

- (3) Nach erfolgter Zustellung ist der Schlichtungsspruch an der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 12 Kosten des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar.
- (2) Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schlichtungsgremium. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Gremium durch Beschluss fest.
- (3) Das Gremium setzt im Tenor des Schlichtungsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.

§ 13 Fristen im Verfahren

- (1) Die Frist beginnt mit dem Tage an dem diese mittels E-Mail an alle Verfahrensbeteiligten übermittelt wird. Hierzu ist ein offener Mailverteiler zu nutzen, um die Übermittlung zu belegen.
- (2) Erfolgt innerhalb der 7-Tage-Frist bzw. 30-Tage-Frist kein Einspruch, so gilt dies als Zustimmung im Verfahren.
- (3) undefinierte Einsprüche erweitern die 7-Tage-Frist auf max. 30 Tage, erfolgt in diesem Zeitraum keine ausführliche Stellungnahme so erlischt der Einspruch.

§ 14 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist Gehör zu gewähren.
- (2) Im Übrigen können die Parteien das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf die Schlichtungsordnung regeln.
- (3) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt werden die Verfahrensregeln der Schlichtungsordnung durch das Schlichtungsgremium nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schlichtungsgremium ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

§ 15 Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht

- (1) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Streits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Beweislast oder Verteidigung notwendig waren.



- (2) Die Kostenerstattung umfasst auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

Stand 1.4
Neufassung vom 20.09.2023
Bayerische Imkervereinigung e. V.